



Beurkundungen von Auslandseheschließungen und Auslandsgeburten Namenserklärungen

Sie können Ihre in Schweden geschlossene Ehe und die Geburt Ihres Kindes auf Antrag in Deutschland beurkunden lassen. Sie können dann eine deutsche Heirats- bzw. Geburtsurkunde erhalten.

Anträge können bei der Botschaft beglaubigt werden. Bitte buchen Sie hierfür einen Termin pro Antrag über unser Terminvergabesystem auf der [Homepage](http://www.stockholm.diplo.de/termin) (www.stockholm.diplo.de/termin, Kategorie Beurkundung/Namenserklärung) und sprechen gemeinsam (beide Ehegatten bzw. beide Sorgeberechtigte mit Kind) unter Vorlage der unten aufgelisteten Unterlagen vor.

Da die Bearbeitung dieser Anträge grundlegende Kenntnisse im Personenstands- und Namensrecht voraussetzen, dürfen Honorarkonsuln grundsätzlich nicht in diesen Angelegenheiten tätig werden.

Welche ehenamensrechtlichen Möglichkeiten für Sie bestehen oder ob eine Namenserklärung für Ihr Kind notwendig ist, ergibt sich aus unseren Merkblättern [Namensrecht](#) und [Personenstandswesen](#).

Zu Ihrem vereinbarten Termin kann auch ein Passantrag für die den Beurkundungsvorgang betreffende Person gestellt werden. Die hierfür vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte den Passmerkblättern auf unserer Webseite. Die vorherige Einsendung des Antrags ist in diesem Fall ausnahmsweise nicht erforderlich.

Alle Angaben, die in die deutschen Personenstandsregister aufgenommen werden sollen, sind durch Urkunden oder sonstige Nachweise zu belegen. Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie die Unterlagen zur selbständigen Einreichung beim zuständigen Standesamt am letzten deutschen Wohnsitz zurück. Im Rahmen des Antrags kann auch eine Namenserklärung aufgenommen werden. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung des Antrags durch die Botschaft.

Für Deutsche, die nie einen Wohnsitz in Deutschland hatten, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Beurkundungen einer Auslandsehe im Eheregister und Ehenamenserklärung

Für einen Antrag auf Beurkundung oder Abgabe einer Namenserklärung legen Sie bitte das **Original bzw. beglaubigte Kopien der ausstellenden Behörde** der folgenden Unterlagen vor:

- **Nachweis über die Eheschließung** in Schweden, siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.
- ggfs. **Nachweis über Namensänderung**, z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).
- **Geburtsurkunden** der Ehegatten:
Für in Deutschland geborene Antragsteller: Auszug aus dem Geburtenregister
Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#)

Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.

- **Reisepässe oder Personalausweise** der Ehegatten
- ggfs. Abmeldebestätigung oder eine erweiterte Meldeauskunft aus Deutschland der Ehegatten
- **Personbevis „Äktenskap“** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket und deutsche Übersetzungshilfe nach EU-Verordnung 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*beides telefonisch bestellbar bei Skatteverket*]
- **ggfs. Einbürgerungsurkunden**
- **ggfs. Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehen / früherer Lebenspartnerschaften mit Rechtskraftvermerk des Gerichts** (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat. Diese ersetzt eine Übersetzung.
- Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich **eine Übersetzung in die deutsche Sprache** beigelegt werden. Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se unter „Översättare“. Diese werden im Original dem Standesamt weitergeleitet.
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular**, aber noch nicht unterschrieben. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Eheschließung sowie das Formular für die Namensklärung sind auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. Vorname Nachname).
- **Gebühren:** 28,54 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 56,43 € für die Unterschriftsbeglaubigung / 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung mit Namensklärung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Namensänderungsurkunden o.ä.).

Die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer kostenpflichtigen Heiratsurkunde (mindestens 10 € pro Urkunde) ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namensklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig.

Spätestens nach Erhalt der Heiratsurkunde (mit neuem Ehenamen) bzw. der Bescheinigung über die Namensführung (ohne Beurkundung) vom Standesamt, müssen Sie einen neuen Reisepass und/oder Personalausweis beantragen, auch wenn Ihre alten Dokumente noch nicht abgelaufen sind. Informationen finden Sie auf www.stockholm.diplo.de/pass.

Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister und Namensklärung für Kinder

Für einen Antrag auf Beurkundung oder Abgabe einer Namensklärung für Ihr Kind legen Sie bitte jeweils das **Original bzw. beglaubigte Kopien der ausstellenden Behörde** der folgenden Unterlagen vor:

- **Bei miteinander verheirateten Eltern:**

Nachweis über die Eheschließung der Eltern: Auszug aus dem deutschen Eheregister

Bei Eheschließung in Schweden: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#)

Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.

ggfs. **Nachweis über Namensänderung der Eltern**: z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt Personenstandswesen.

- **Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:**

Beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Sorgeerklärung

Zu schwedischen Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeklärungen siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

In Drittstaaten abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeklärungen müssen im Original mit Echtheitsbestätigung und deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Erklärungsstaat.

- **Geburtsurkunden** der Eltern:

Für in Deutschland geborene Antragsteller: Auszug aus dem Geburtenregister.

Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.

- **Reisepässe oder Personalausweise** der Eltern, ggfs. des Kindes

- ggfs. Abmeldebestätigung oder eine erweiterte Meldeauskunft aus Deutschland der Eltern

- **Geburtsnachweis des Kindes**

Für in Schweden geborene Kinder (alle drei Dokumente müssen vorgelegt werden):

- **Personbevis „Födelse“** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket mit deutscher Übersetzungshilfe nach EU-Verordnung 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*telefonisch beställbar bei Skatteverket*]
- Nachweis über die Vornamensführung durch entsprechenden **Registerauszug Sökning förnamn oder registerutdrag barns namn** von Skatteverket (ohne Übersetzung)
- **Förlossningsjournal** (ohne Übersetzung) oder formlose Bescheinigung (in deutscher oder englischer Sprache) des Geburtskrankenhauses bzw. Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt mit folgenden Angaben: Mutter des Kindes, Geschlecht des Kindes, Geburtstag und -zeit, Geburtsort

Für in Drittstaaten geborene Kinder:

Ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat

- Haben Sie weitere gemeinsame Kinder, für die Sie bereits eine deutsche Geburtsurkunde oder eine deutsche Namensbescheinigung haben, reichen Sie bitte jeweils auch die Unterlagen zu den Geschwisterkindern ein-

- **ggfs. Einbürgerungsurkunden der Kindseltern und des Kindes**

- **ggf. Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehen / früherer Lebenspartnerschaften der Eltern mit Rechtskraftvermerk des Gerichts** (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr.**

2201/2003 (EU-intyg) erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat.

- Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich **eine Übersetzung in die deutsche Sprache** beigelegt werden. Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se unter „Översättare“. Diese werden im Original dem Standesamt weitergeleitet.
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular zur Beurkundung einer Auslandsgeburt**, aber noch nicht unterschrieben. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Auslandsgeburt ist auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. Vorname Nachname).
Das Formular für eine Namensklärung ist nicht auf der Webseite der Botschaft veröffentlicht, sondern wird Ihnen bei Antragstellung in der Botschaft ausgehändigt.
- **Gebühren:** 28,54 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 56,43 € für die Unterschriftsbeglaubigung / 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung mit Namensklärung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Namensänderungsurkunden o.ä.).

Die Beurkundung einer Auslandsgeburt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer kostenpflichtigen Geburtsurkunde (mindestens 10 € pro Urkunde) ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namensklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig.

Parallel können Sie bereits einen Reisepass für Ihr Kind auf den gewünschten Namen beantragen. Der Antrag ruht jedoch, bis der Botschaft die Geburtsurkunde bzw. Bescheinigung über die Namensführung (ohne Beurkundung) vom Standesamt vorliegt. Informationen dazu entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Merkblättern auf der Homepage unter www.stockholm.diplo.de/pass.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.